

S A T Z U N G

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

Die von der VR-Gewinnspargemeinschaft e.V., errichtete Stiftung führt den Namen

VR-Stiftung der Volksbanken und Raiffeisenbanken in Norddeutschland

Die Stiftung hat ihren Sitz in Hannover. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.

§ 2 Stiftungszweck

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zwecke der Stiftung sind insbesondere

- die Förderung von Kunst und Kultur.
Ein Schwerpunkt ist die Förderung von Vorhaben der Heimatpflege und Denkmalpflege,
 - die Förderung von Erziehung und Bildung, vorrangig in den Bereichen der musischen und kulturellen Bildung, des Schulsports sowie der Jugendpflege,
 - die Förderung von Maßnahmen für hilfsbedürftige Menschen wie Behinderte, Kranke, Alte und sozial Benachteiligte,
 - die Förderung von Vorhaben auf dem Gebiet des Natur- und Umweltschutzes,
 - die Förderung von kulturellen und sozialen Vorhaben, die der Völkerverständigung dienen.
2. Die Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele.

3. Die der Stiftung zur Verfügung stehenden Mittel können nach Maßgabe des § 58 Abgabenordnung auch an andere steuerbegünstigte Einrichtungen zur Erfüllung ihrer satzungsmäßigen und gemeinnützigen Aufgaben im Sinne des Stiftungszweckes weitergeleitet werden.

§ 3 Stiftungsvermögen

1. Das Anfangsvermögen der Stiftung besteht aus einem Barvermögen von DM 50.000,- (in Worten: fünfzigtausend Deutsche Mark), welches der Stiftung von der VR-Gewinnspargemeinschaft e.V. zugewendet worden ist.
2. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten und nach vom Vorstand festzulegenden Grundsätzen in geeigneter Weise anzulegen. Das Vermögen der Stiftung kann durch Zustiftungen Dritter erhöht werden.

§ 4 Erfüllung des Stiftungszweckes

1. Zur Erfüllung des Stiftungszweckes dienen die Erträge des Stiftungsvermögens und jährliche Zuwendungen der VR-Gewinnspargemeinschaft e.V., Hannover, in Höhe des durch den Vorstand beschlossenen Anteils des anfallenden Reinertrages aus dem VR-GewinnSparen sowie Zuwendungen Dritter.
2. Erträge und Zuwendungen dürfen nur für Ausschüttungen im Sinne der Stiftungssatzung und zum Bestreiten der Verwaltungskosten der Stiftung verwendet werden.
3. Freie Rücklagen dürfen im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften (§ 58 Nr. 7 AO) gebildet werden. Darüber entscheidet der Vorstand. In die freie Rücklage eingestellte Beträge gehören zum Grundstockvermögen.
4. Die Stiftung ist berechtigt, ihre Erträge ganz oder teilweise zweckgebundenen Rücklagen (§ 58 Nr. 6 AO) zuzuführen, wenn und solange dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Ziele nachhaltig erfüllen zu können. Darüber entscheidet der Vorstand.
5. Neben der Stiftung können die Mitgliedsbanken des Genossenschaftsverbandes e.V. und des Genossenschaftsverbandes Weser-Ems e.V., die das Gewinnsparen im Rahmen der VR-Gewinnspargemeinschaft e.V., Hannover, durchführen, Anträge auf Zuwendungen entgegennehmen. Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung besteht nicht.

§ 5 Organe der Stiftung

1. Die Organe der Stiftung sind:
der Vorstand, das Kuratorium
2. Die Mitglieder von Vorstand und Kuratorium üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die Mitglieder der Organe haben Anspruch auf Ersatz notwendiger und angemessener Auslagen.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Personen. Die Vorstandsmitglieder sind identisch mit dem Vorstand der VR-Gewinnspargemeinschaft e.V., Hannover.
2. Die Sitzungen des Vorstandes sind nach Bedarf durch den Vorsitzenden bzw. den stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes einzuberufen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Sie kann im Einzelfall verkürzt werden. Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn ein Vorstandsmitglied dies unter Nennung der gewünschten Tagesordnung beantragt.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der auf JA und NEIN lautenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 7 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich in der Weise, dass je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam zur Vertretung der Stiftung berechtigt sind.
2. Der Vorstand beschließt in allen Angelegenheiten der Stiftung, soweit die Satzung keine anderweitigen Bestimmungen trifft.

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Erarbeitung von Richtlinien über die Vergabe von Stiftungsmitteln.
- b. Entscheidung über Anträge gem. § 2 der Satzung auf Empfehlung des Kuratoriums nach Durchführung des in § 9 Abs. 3 beschriebenen Verfahrens.

- c. Aufstellung der Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und der Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks (Jahresabschluss) sowie deren Vorlage an das Kuratorium innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Kalenderjahres.
- d. Wahl und Abberufung eines Geschäftsführers, sofern dem Vorstand die Berufung eines Geschäftsführers wegen des Umfangs der Aufgaben notwendig erscheint.

§ 8 Geschäftsführer

Sofern der Vorstand gem. § 7 Nr. 3 d der Satzung einen Geschäftsführer beruft, hat dieser die Stiftung zu verwalten und ihre Geschäfte im Rahmen der vom Vorstand erlassenen Geschäftsordnung zu führen.

§ 9 Kuratorium

- a. Das Kuratorium berät den Vorstand in Fragen der Stiftung und bei der Erarbeitung von Richtlinien über die Vergabe von Stiftungsmitteln.
- b. Das Kuratorium beschließt über die vom Vorstand vorgelegte Jahresplanung, die die Schwerpunktbereiche der Vergaben von Stiftungsmitteln gemäß § 2 der Satzung enthält.

Das Kuratorium berät über die der Stiftung vorliegenden Zuwendungsanträge und entscheidet über die an den Vorstand zu gebenden Zuwendungsempfehlungen. Das für das Glücksspiel zuständige Ministerium kann eine beabsichtigte Zuwendung gegenüber der Stiftung schriftlich beanstanden, wenn sie nach Auffassung des Ministeriums lotterierechtlichen Bestimmungen nicht entspricht. Ein beanstandeter Antrag auf Zuwendung wird vom Vorstand nicht vollzogen. Falls im Ausnahmefall eine schnellere Entscheidung notwendig ist, so wird dies von der Stiftung gegenüber dem für das Glücksspiel zuständigen Ministerium deutlich gemacht.

- c. Das Kuratorium nimmt den vom Vorstand vorgelegten Jahresabschluss entgegen

- d. Mitglieder des Kuratoriums sind:
1. Der Beirat der VR-Gewinnspargemeinschaft e.V.,
 2. je eine Vertreterin/ein Vertreter des
für das Glücksspiel zuständigen Ministeriums
Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur
Niedersächsischen Kultusministeriums
Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Frauen,
Familie, Gesundheit und Integration
- Die Mitgliedschaft erfolgt für die Dauer der Benennung, die auch "bis auf weiteres" erfolgen kann.
- e. Die Vertreterinnen und Vertreter der Ministerien sind im Einzelfall berechtigt, sich von benannten Stellvertreterinnen bzw. Stellvertretern vertreten zu lassen.
- f. Die Mitglieder des Vorstandes können auf Einladung des Kuratoriums an den Sitzungen dieses Gremiums ohne Stimmrecht teilnehmen.
- g. Der Vorsitzende des Kuratoriums wird auf Vorschlag des Vorstandes der Stiftung vom Kuratorium mit der Mehrheit seiner Mitglieder gewählt.
- h. Das Kuratorium tagt mindestens zweimal jährlich, und zwar einmal in Hannover und einmal in Oldenburg. Es wird von seinem Vorsitzenden auf Verlangen des Vorstandes der Stiftung einberufen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen, sie kann im Einzelfall abgekürzt werden.
- i. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse müssen mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst werden. Bei der Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 10 Aufsicht und Prüfung

1. Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe der einschlägigen bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen.
2. Die Stiftung unterwirft sich der regelmäßigen jährlichen Prüfung durch den Genossenschaftsverband e.V. und den Genossenschaftsverband Weser-Ems e.V. oder durch einen von diesen zu benennenden Dritten. Die Prüfung erfolgt in einem dreijährigen Wechsel.

3. Der geprüfte Jahresabschluss der Stiftung wird vom Vorstand dem Kuratorium zur Kenntnis vorgelegt. Das Kuratorium beschließt über die Genehmigung des Jahresabschlusses und über die Entlastung des Vorstandes und ggf. der Geschäftsführung.

§ 11 Satzungsänderung, Aufhebung und Zusammenlegung der Stiftung

1. Beschlüsse über Änderungen dieser Satzung, über die Aufhebung der Stiftung und über die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung werden vom Vorstand und Kuratorium der Stiftung mit 3/4 Mehrheit gefasst.
2. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen zu gleichen Teilen an die rechtsfähige Stiftung Niedersächsischer Volksbanken und Raiffeisenbanken in Hannover und an die "Friedrich Wilhelm Raiffeisen-Stiftung" in Oldenburg. Dieses Sondervermögen ist gemäß dem Zweck in § 2 dieser Satzung innerhalb von drei Jahren zu verwenden.

Hannover, 12. Juli 2012

VR-Stiftung der Volksbanken und Raiffeisenbanken
in Norddeutschland